



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1967

VIII. Organisation der Selbstverwaltung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8430

B. VIII. Organisation der Selbstverwaltung

Bereits in den Empfehlungen von 1960 ist darauf hingewiesen worden, „daß es sich beim Ausbau der Hochschulen nach der Mitte des 20. Jahrhunderts nicht mehr um bloße Reformen, sondern um Neugestaltungen großzügiger Art handeln muß“. Auch in den 1962 verabschiedeten Anregungen des Wissenschaftsrates zur Gestalt neuer Hochschulen sind die Schwächen dargestellt, die sich für die Hochschulen daraus ergeben, daß die im wesentlichen im 19. Jahrhundert entwickelten Organisationsformen den in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts herrschenden Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Es ist dabei vor allem auf folgendes hingewiesen worden:

- Die Universität wird mehr und mehr ein Konglomerat von in sich geschlossenen Teilen, die ein starkes Eigenleben entwickeln.
- Die wachsende Zahl der Lehrstühle macht die Beschluskörperschaften immer schwerfälliger. Die Grenze der Leistungsfähigkeit des Kollegialprinzips ist erreicht oder bereits überschritten.
- Der Großbetrieb einer modernen Universität kann mit den herkömmlichen Formen der Verwaltung nicht mehr bewältigt werden, besonders das Verhältnis zwischen der Selbstverwaltung und der sogenannten Wirtschaftsverwaltung ist neu zu überdenken.

Schließlich ist in den Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums gesagt, daß jede Einzelmaßnahme der Reform des Studiums sich auf die Hochschule als Ganzes auswirkt und weitere Überlegungen notwendig machen wird.

Bisherige Maßnahmen

Von der Gesamtvertretung der Hochschulen, der Westdeutschen Rektorenkonferenz, ist ebenfalls eine Reihe von Anregungen ausgegangen. Entsprechend ihren Empfehlungen wurden die Amtszeiten des Rektors und des Prorektors in zahlreichen Hochschulen auf je zwei Jahre erhöht. Interfakultäre und zentrale Kommissionen mit mehrjähriger Amtsdauer für wichtige gemeinsame Aufgaben wie Haushalt, Bauplanung, Stellenpläne, Verwaltung, Nachwuchsförderung wurden geschaffen und besondere Senatsbeauftragte eingesetzt, um der Diskontinuität der hochschulpolitischen Willensbildung bei rasch wechselnden Senaten und Rektoren zu steuern. Unter dem Gewicht der alten Institutionen bleiben jedoch die bisherigen Reformmaßnahmen auf punktuelle Ansätze beschränkt und fügen sich oft nur widersprüchlich in die herkömmliche Struktur ein. Nach

wie vor stellt sich die grundlegende Aufgabe, dem wachsenden Aufeinanderangewiesensein von Hochschule und Gesellschaft durch eine organische Fortentwicklung der akademischen und staatlichen Hochschulverwaltung gerecht zu werden.

Die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Laufe des letzten halben Jahrhunderts ist vor allem eine Folge der sich ständig ausbreitenden Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die in erster Linie ein Produkt der wissenschaftlichen Hochschulen sind. Wissenschaft und Forschung haben eine wachsende Bedeutung nicht nur als geistige Phänomene, sondern auch als unmittelbare Voraussetzungen für die allgemeine Entwicklung der Gesellschaft erlangt. Der heutige soziale und materielle Status kann nur durch wissenschaftliche Forschung und Lehre erhalten und verbessert werden.

Hochschulen
und Gesellschaft

Je mehr die Gesellschaft für ihre weitere Entwicklung auf die Hochschulen angewiesen ist, um so größer ist ihr Interesse an einer Hochschulstruktur, die die in ihrer Bedeutung ständig wachsende wissenschaftliche Forschung und Lehre sinnvoll einzusetzen vermag.

Bekanntlich sind die Meinungen darüber geteilt, ob es zweckmäßig ist, Hochschulgesetze zu erlassen. Es gibt Länder, die den Erlaß von Hochschulgesetzen ablehnen, weil sie befürchten, dadurch im Fluß befindliche Dinge zu sehr zu verfestigen. In anderen Ländern sind Hochschulgesetze inzwischen in Kraft getreten oder befinden sich im Stadium parlamentarischer Beratung, die Beiträge zur Hochschulreform leisten wollen. In ihnen werden zum Teil weit ins einzelne gehende institutionelle Regelungen getroffen. Die Hochschulen sollten ihre Fähigkeit erweisen, über ihre eigenen Angelegenheiten offen mit den verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen zu verhandeln, und sodann durch Änderung ihrer Satzungen die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Hochschul-
gesetze

Die für den gesellschaftlichen Fortschritt notwendige Freiheit der akademischen Forschung und Lehre kann nur gesichert werden, wenn die Hochschulen sich der sie nun treffenden Rückwirkungen — nämlich der Forderungen der von ihnen veränderten Gesellschaft an die Hochschulen — in verstärktem Maße bewußt werden, sie verarbeiten und sich den von ihnen selbst verursachten neuen Gegebenheiten anpassen. Die Parlamente als die politischen Organe der Gesellschaft würden im Erlaß detaillierter Gesetze vermutlich zurückhaltender sein, wenn nicht der Eindruck bestünde, daß die Hochschulen nicht den Erfordernis-

sen der Zeit entsprechend organisiert sind und daß die Hochschulen auf hochschulpolitische Forderungen mehr reagieren, als selbst hochschulpolitisch aktiv zu werden.

Neuordnung
der Selbst-
verwaltung

Die wichtigste Aufgabe für eine innere Neuordnung der Selbstverwaltung besteht ganz allgemein darin, die Kraft zu klären, auch einschneidenden Beschlüssen wesentlich zu verstärken, die Fähigkeit zur Koordinierung innerhalb der Gesamthochschule, aber auch innerhalb der Teilorgane — der Fakultäten, Abteilungen, Institute — weiter zu entwickeln und einmal gefaßte Beschlüsse unverzüglich und konsequent durchzusetzen. Soweit sich das hochschulpolitische Interesse der meisten Lehrstuhlinhaber auf die Durchsetzung ihrer Fachinteressen und soweit sich die Beteiligung von Nichtordinarien, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten auf die Vertretung von Gruppeninteressen beschränkt, bleiben die akademischen Organe im Bewußtsein der akademischen Bürger Sammelstellen für partikuläre Wünsche, über deren Priorität und Verwirklichung andere Stellen entscheiden müssen. Die Einordnung der Teilinteressen in eine entscheidungs- und aktionsfähige Selbstverwaltung liegt im Interesse aller Beteiligten. Dazu bedarf es außer organisatorischer Reformen eines entsprechenden Wandels in der Einstellung von Hochschullehrern, Assistenten und Studenten.

Hochschullehrer,
Assistenten,
Studenten

Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören:

Stärkung
des zentralen
Entscheidungs-
gremiums

— Das zentrale Entscheidungsgremium der Hochschule, im allgemeinen der Kleine Senat, muß entscheidend gestärkt werden. Es darf nicht zu viele Mitglieder umfassen, um seinen leitenden Aufgaben gerecht werden zu können. Andererseits sollten in ihm aber alle Gruppen der Lehrenden sowie die Studenten durch ihre Vertreter zur Willensbildung der Gesamthochschule in geeigneter Form beitragen können. Seiner Entscheidungsgewalt sollten vor allem übergeordnete und hochschulpolitisch wichtige Fragen, wie etwa die Planung der künftigen Entwicklung der gesamten Hochschule, die Vorbereitung wissenschaftspolitischer Stellungnahmen, der Ausbau internationaler Verflechtungen, die Errichtung von Instituten sowie die Bildung von Sonderforschungsbereichen u. ä. vorbehalten sein.

Größere
Kontinuität

— Nachteilig bemerkbar macht sich die zumeist gegebene Diskontinuität in den leitenden Ämtern der Selbstverwaltung (Rektor, Dekane). Durch die längere Amtszeit der Vorsitzenden der wichtigsten zentralen Kommissionen (Haushaltskommission, Baukommission, Verwaltungsausschuß

usw.) wird sie nur teilweise aufgefangen, zumal diese Kommissionen oftmals nur beratende Funktion haben.

Erfahrungen aus dem politischen Raum deuten darauf hin, daß vier Jahre ein Zeitraum sind, in dem wirkungsvoll geplant und gehandelt werden kann, innerhalb dessen bedeutende Persönlichkeiten auch Gelegenheit haben, Schöpferisches zu leisten. Eine längere Amtszeit als heute üblich¹⁾ sollte vor allem für den Rektor angestrebt werden. Bei der gegenseitigen Abhängigkeit von Forschung, Lehre, Budget, Verwaltung und Politik sowie der sich laufend vergrößern- den Komplizierung des Organismus Hochschule muß ein Mindestmaß an Kontinuität vorausgesetzt werden, damit die aus der Hochschule kommenden Ideen und Anregungen in die Tat umgesetzt werden können. Ein solches Mindestmaß an Kontinuität in der Spitze wird auch bei einer starken Stellung des Kanzlers oder des sonstigen leitenden Verwaltungsbeamten für notwendig gehalten, soll der Rektor nicht auf bloße Repräsentationsaufgaben, deren Bedeutung ohnehin zumeist stark überschätzt wird, zurückgeworfen werden.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß bei der Besetzung der Spitzenstellungen weder die Anciennität noch eine schematisch gehandhabte Reihenfolge der einzelnen Fakultäten oder Abteilungen die entscheidende Rolle spielen darf. Vielmehr sollte derjenige gewählt werden, der die in Betracht kommende Leitungsfunktion für die Gesamthochschule jeweils am besten erfüllen kann. Mitunter hat es den Anschein, als wenn dem Festhalten an einer bestimmten Reihenfolge die Erwartung zu Grunde liegt, daß auf diese Weise die Belange der jeweils „entsendenden“ Fakultät besser berücksichtigt würden. Abgesehen davon, daß dies schon wegen der heute noch zumeist vorgesehenen Kürze der Amtszeit eine Fiktion ist, kann derartigen Gesichtspunkten keine Berechtigung zuerkannt werden.

Besetzung der
Spitzen-
stellungen

- Die Aufgabenverteilung zwischen Senat, Fakultäten, Abteilungen und sonstigen Einheiten kann je nach Größe und Eigenart der Hochschulen verschieden sein. Hier ein einheitliches Schema vorzuschlagen, hieße, den sich aus der Entwicklung der modernen Wissenschaft ergebenden Differenzierungsprozeß verkennen. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß durch die Entwicklung der letzten Jahre

Repräsentativ-
system

¹⁾ In der Zeit vom Wintersemester 1956/57 bis zum Wintersemester 1966/67 sind an den wissenschaftlichen Hochschulen 257 Rektoren im Amt gewesen, und zwar 171 je ein Jahr, 84 je zwei und 2 je drei Jahre. An zwei weiteren wissenschaftlichen Hochschulen befanden sich außerdem 2 Rektoren im Amt, von denen einer auf unbestimmte Zeit und einer auf fünf Jahre bestellt worden ist.

manche Hochschulorgane wegen ihrer Größe weitgehend arbeitsunfähig geworden sind. Mit Aufteilungen, z. B. der Fakultäten in Abteilungen allein, wird man dieser Schwierigkeiten nicht Herr werden. Die bisher vielfach noch übliche unmittelbare Mitwirkung aller Lehrstuhlinhaber in Großen Senaten und Fakultäten wird durch zweckmäßigere Formen eines Repräsentativsystems, die im einzelnen noch entwickelt werden müssen, überall dort zu ersetzen sein, wo die Beschlußkörperschaften für eine wirkungsvolle Arbeit zu groß geworden sind. Im Senat und in den Ausschüssen ist das Prinzip, gewählten Vertretern Sitz und Stimme zu geben, längst verwirklicht. Für die übrigen Gremien der Selbstverwaltung kann vor allem auch deswegen nichts anderes gelten, weil die im Zuge der Neugliederung des Lehrkörpers erfolgende starke Vermehrung der Zahl der neben den Ordinarien ständig in der Hochschule tätigen Kräfte zwingend ihre angemessene Beteiligung an den Aufgaben der Selbstverwaltung erheischt.

Entlastung von
Verwaltungs-
arbeit

- Weiter sollte der Aufgabenkreis der Beschlußkörperschaften kritisch mit dem Ziel überprüft werden, sie von der Zuständigkeit in allen Angelegenheiten zu entlasten, die nicht im Blick auf Forschung und Lehre gemeinsamer Mitverantwortung bedürfen. Zu denken ist hierbei besonders an die Abgabe von Verwaltungsaufgaben an eine neben den Kollegialorganen stehende Verwaltung.

Derartige Änderungen würden der Selbstverwaltung im Zusammenwirken mit einer größeren Kontinuität eine stärkere Zielstrebigkeit und Kraft zur Durchsetzung ihrer Vorhaben verschaffen.

Beteiligung an
der finanziellen
Verantwortung

- Für ein besseres Funktionieren der Selbstverwaltung ist es von besonderer Bedeutung, wenn ihr Möglichkeiten für eine aktive Beteiligung an der finanziellen Verantwortung eröffnet werden. Eine solche Mitverantwortung ist nur bei einer verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen sowie Kultus- und Finanzverwaltungen zu erreichen. Die nahezu vollständige Abhängigkeit der Hochschulen von den staatlichen Geldgebern hat notwendigerweise zu einem gewissen Spannungsverhältnis geführt, das sich nachteilig auf das Verhältnis der Partner auswirkt. Es ist von der Sache her nicht zu beseitigen, wohl aber sinnvoll zu regeln.

In erster Linie ist hier an ein enges Zusammenwirken zwischen den Hochschulen und den Kultus- und Finanzverwal-

tungen bei der Aufstellung des Haushalts, der Bewirtschaftung der Mittel und den Verhandlungen bei Berufungen und Rufabwendungen zu denken.

Aufstellung
des Haushalts

Viele Hochschulen üben z. B. weder bei der Aufstellung des Haushalts noch bei der Bewirtschaftung der Mittel einen nennenswerten Einfluß aus. Oftmals erschöpft sich die Aufstellung des Haushalts der Hochschule in der Weitergabe der gesammelten Forderungen und Wünsche der Instituts- und Klinikleiter an die Kultus- und Finanzverwaltungen. Bei diesem Vorgehen kommt es nicht dazu, daß die zuständigen Gremien der Selbstverwaltung eine eigene, in sich geschlossene, selbstverantwortliche Vorstellung über die künftige personelle und materielle Ausgestaltung der Hochschule entwickeln. Dies wiederum nötigt die Kultus- und Finanzverwaltungen, ihre Entscheidungen zu treffen, ohne über die bei der Hochschule vorhandene nähere Kenntnis der Details und der Zusammenhänge zu verfügen. Ein solches Verfahren führt dann nur zu häufig auf beiden Seiten zu einem Gefühl des Unverstandenseins und dem gegenseitigen Vorwurf des mangelnden Sachverstandes sowie bei manchen Hochschullehrern auch zur Entfaltung besonderer Aktivität, um bei den Ministerien ihre Wünsche auf jeden Fall durchzusetzen.

Demgegenüber sollten die Kultus- und Finanzverwaltungen zusammen mit den Hochschulen versuchen, Wege zu einer gemeinsamen aktiven Gestaltung der Haushalte zu finden. Dies setzt auf der Seite der Hochschulen nicht nur eine rationalisierte und mit den nötigen technischen Hilfsmitteln ausgestattete Verwaltung voraus, sondern vor allem die Ermächtigung eines Organs der Selbstverwaltung, schon in der Hochschule selbst Entscheidungen über Haushaltsanträge nach Bedarf und Dringlichkeit zu treffen und den Ministerien einen Haushaltsentwurf vorzulegen, der keine Addition der Wünsche, sondern das Ergebnis eigenverantwortlicher Hochschulgestaltung darstellt. Beratungen dieses Entwurfs in den Kultus- und Finanzministerien mit den Vertretern der zuständigen Hochschulorgane würden Vorlagen an das Parlament entstehen lassen, die sowohl der Finanzsituation entsprechen, als auch das unter den gegebenen Umständen erreichbare Optimum zur Befriedigung der Wünsche der Hochschulen darstellen.

Ein derartiges Verfahren würde die Verantwortlichkeit der Hochschulen stärken, die Ministerien bis zu einem ge-

Voraus-
schauende
Hochschulpolitik

wissen Grade entlasten und eine gemeinsame, vorausschauende Hochschulpolitik ermöglichen. Es dürfte im Endeffekt auch die sinnvollste und sparsamste Verwendung der vorhandenen Mittel garantieren.

Der Wissenschaftsrat möchte hier keine weiter ins einzelne gehenden Empfehlungen geben. Dies mag einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Es erschien jedoch schon jetzt notwendig, einige Bedingungen zu umreißen, ohne deren Erfüllung eine Hochschulorganisation heute ihren Aufgaben nicht mehr genügen kann. Die Hochschulen müssen in ihrem eigenen Interesse, aber auch in dem der Gesellschaft, deren Teil sie sind und die sie trägt, möglichst bald von sich aus zu handlungs- und koordinationsfähigeren Organisationsformen gelangen. Dabei kommt es darauf an, das Strukturkonzept, für das man sich entschieden hat, konsequent durchzuführen, damit ein optimales Ergebnis erreicht wird. Dies wird nicht ohne schmerzlichen Abschied von manchen lieb gewordenen Traditionen geschehen können.